



Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um mit einer Beschwerde an das CERD zu gelangen

(Sachurteilsvoraussetzungen)

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, bevor der UNO-Ausschuss die Beschwerde beurteilt:

1. Ein Fall kann nur gegen einen Staat, nie gegen eine Person gerichtet sein.
2. Eine Mitteilung ist nur dann zulässig, wenn das mutmassliche Opfer zum Zeitpunkt der behaupteten Verletzung der Hoheitsgewalt des Vertragsstaats unterstand.
3. Die mutmassliche Verletzung muss Rechte betreffen, die im Übereinkommen festgehalten sind.
4. Das Übereinkommen entfaltet keine Rückwirkung. Das heisst, die mutmassliche Verletzung muss nach dem 19. Juni 2003 stattgefunden haben. Dann nämlich ist das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 14 des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung für die Schweiz in Kraft getreten. Eine Verletzung, die vor diesem Datum stattfand, deren Nachwirkungen aber weiterhin bestehen, ist ebenfalls klagbar.
5. Bei der Klärung der Frage, ob eine Verletzung stattgefunden hat, sind die folgenden zwei durch die Schweiz angebrachten Vorbehalte zu berücksichtigen:
 - Der Vorbehalt zu Art. 4 (Verbot rassistischer Propaganda und von Organisationen, die solche betreiben) soll die Vereinsfreiheit schützen. Er hat zur Folge, dass die Mitgliedschaft in einem nachweislich rassistischen Verein nicht geahndet werden kann.
 - Mit dem Vorbehalt zu Art. 2 Abs. 1 lit. a will sich die Schweiz Handlungsfreiheit in der Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländern/innen vorbehalten. Ein allfälliger Rückzug soll näher

geprüft werden, wenn die bilateralen Abkommen mit der EU in Kraft sind.

6. Anonyme Mitteilungen werden nicht angenommen. Das heisst, die beschwerdeführende Partei muss ihre Identität preisgeben. Indes wird dem Wunsch des Beschwerdeführers auf Nichtpreisgabe seiner Identität entsprochen.
7. Mitteilungen können von den mutmasslichen Opfern selber oder in ihrem Auftrag eingereicht werden. Die als Vertreter auftretenden Personen müssen die ihnen vom mutmasslichen Opfer eingeräumte Handlungsvollmacht nachweisen.
8. Mitteilungen gelten als unzulässig, wenn sie als Missbrauch des Beschwerderechts oder als mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar erachtet werden (Regel 91 Bst. c und d der Verfahrensordnung). Konkret werden Mitteilungen immer dann als unzulässig erachtet, wenn sie
 - auf die Unterminierung der Arbeit des Ausschusses abzielen;
 - leichtfertige Behauptungen oder Beleidigungen gegen den Ausschuss oder das Übereinkommen enthalten;
 - nicht ein Mindestmass an Informationen enthalten, die auf eine mögliche Verletzung des Übereinkommens hinweisen (Substanziierungspflicht).
9. Bevor ein Fall dem Ausschuss unterbreitet werden kann, müssen sämtliche innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpft werden. Das heisst, es müssen sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene ergriffen worden sein. In Normalfall endet ein Verfahren vor Bundesgericht.
Diese Regel gilt nicht, wenn die Anwendung innerstaatlicher Rechtsbehelfe über Gebühr in die Länge gezogen worden ist oder dem Opfer wahrscheinlich keine wirksame Abhilfe bieten wird.
10. Mitteilungen müssen, *«ausser im Falle gebührend nachgewiesener aussergewöhnlicher Umstände»*, innerhalb von sechs Monaten nach Erschöpfung aller verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht werden.